

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister -		Datum 05.08.2014
Dezernat VI	Amt Amt 66	Öffentlichkeitsstatus öffentlich

I N F O R M A T I O N

I0222/14

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister	19.08.2014	nicht öffentlich
Stadtrat	04.09.2014	öffentlich

Thema: Einrichtung eines Zebrastreifens in der Pablo-Neruda-Straße in Höhe der Grundschule Klosterwuhne

Mit Beschluss-Nr. 2289-79(V)14 zum Antrag A0093/14 hat der Stadtrat den Oberbürgermeister wie folgt beauftragt:

„Der Oberbürgermeister wird gebeten zu prüfen, inwieweit vor der Grundschule Klosterwuhne, in der Pablo-Neruda-Straße, ein Zebrastreifen eingerichtet werden kann, um die Verkehrssicherheit für Kinder zu erhöhen.“

Gemäß der VwV-StVO zu den §§ 39 bis 43 Nr. 1 Abs. 2 dürfen Verkehrszeichen nur dort angebracht werden, wo dies nach den Umständen geboten ist. Entsprechend StVO § 45 Nr. 9 sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Über die Anordnung von Verkehrszeichen darf in jedem Einzelfall und nur nach gründlicher Prüfung entschieden werden.

Das bedeutet, dass Fußgängerüberwege keine frei wählbaren Ausstattungen im Straßenraum sind, die pauschal z. B. aufgrund des demografischen Wandels eingerichtet werden können. Ebenso ist das bloße Vorhandensein einer Schule oder einer Kita ebenfalls kein Grund für die Einrichtung von Fußgängerüberwegen. Es bedarf vielmehr einer Einzelfallprüfung. Hierbei sind die Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen R-FGÜ 2001 zu beachten. Voraussetzungen sind unter anderem hohes querendes Fußgängeraufkommen und hohe Verkehrsbelastung zur gleichen Zeit. Die Pablo-Neruda-Straße liegt in einer Tempo-30-Zone und daher ist gemäß o. a. Richtlinien ein Fußgängerüberweg in der Regel entbehrlich. Die Markierungen auf der Straße werden umgehend nachgebessert. Eine zusätzliche Beschilderung in der schon vorhandenen Tempo-30-Zone ist unzulässig und unrechtmäßig. Weiterhin ist der Erlass des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr zur Schul- und Spielwegsicherung zu beachten, wonach Fußgängerüberwege für Kinder grundsätzlich nicht geeignet sind. Demnach wird die Straßenverkehrsbehörde keinen Fußgängerüberweg im Rahmen der Schulwegsicherung vor der Schule anordnen.

Dr. Scheidemann
Beigeordneter für Stadtentwicklung,
Bau und Verkehr